

Rainer Struckmeier
Steuerberater
Telefon 0 57 44 / 9 29 33
Telefax 0 57 44 / 92 93 50
Mindener Straße 103, Postfach
32606 Hüllhorst

Was müssen Sie bei Geschenken an Ihre Arbeitnehmer steuerlich beachten?

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

kleine und auch etwas größere Geschenke erhalten die Freundschaft. Zwar sind Arbeitnehmer und Arbeitgeber nur im Idealfall dicke Freunde, aber für ein angenehmes Betriebsklima und die Motivation sind kleine Aufmerksamkeiten an die Mitarbeiter in jedem Fall förderlich. Anlässe für Zuwendungen sind vielfältig. Neben Geschenken zu Weihnachten und zu Geburtstagen gibt es auch die Möglichkeit, besondere Leistungen eines Teams z.B. mit einem Belohnungssessen anzuerkennen.

Es drohen jedoch auch steuerliche Fallen. Grundsätzlich unterliegt jeder Wert, den ein Arbeitnehmer vom Arbeitgeber im Rahmen seiner Tätigkeit erhält, als Arbeitslohn der Lohnsteuer. Außerdem werden Sozialversicherungsbeiträge fällig. Es gibt jedoch viele Freibeträge und Sonderregelungen, die es Ihnen ermöglichen, Ihren Arbeitnehmern einen steuerfreien Vorteil zukommen zu lassen.

Durch die effektive Nutzung der Möglichkeiten, die Sachbezüge bieten, können Sie Ihren Arbeitnehmern wirtschaftlich betrachtet steuerfrei das Gehalt erhöhen. Auch für Sie als Arbeitgeber bietet das Vorteile, da auf diese Leistungen keine Sozialversicherungsbeiträge anfallen.



Mit Hilfe unserer **Infografik auf der nächsten Seite** können Sie selbst herausfinden, welche Voraussetzungen Sie erfüllen müssen, um Ihren Mitarbeitern steuerfreie Geschenke zukommen lassen zu können. Bei Rückfragen stehen wir gerne zu Ihrer Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Was müssen Sie bei Geschenken an Ihre Arbeitnehmer steuerlich beachten?

Vermeiden Sie hohe Nachzahlungen von Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträgen!

Sie machen Ihrem Arbeitnehmer (aus betrieblichem Anlass) ein Geschenk.

Das heißt, Sie verschaffen ihm einen geldwerten Vorteil, der nicht als Gegenleistung für eine bestimmte Leistung gedacht ist und auch nicht unmittelbar zeitlich oder wirtschaftlich mit einer solchen Leistung zusammenhängt.

Handelt es sich um eine Geld- oder eine Sachzuwendung?

Sachzuwendungen sind dann lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei, wenn sie entweder Aufmerksamkeiten oder übliche Zuwendungen im Rahmen einer Betriebsveranstaltung darstellen.

Geldzuwendungen sind - egal aus welchem Anlass - stets lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtiger Arbeitslohn.

Sind die **Aufmerksamkeiten**

- freiwillige Sachzuwendungen mit einem **Wert bis 60 € pro Zuwendung** (inkl. Umsatzsteuer)*,
- die Sie als Arbeitgeber Ihrem Arbeitnehmer oder dessen Angehörigen aus einem besonderen **persönlichen Anlass** (z.B. Geburtstag, silberne Hochzeit, Examen) gewähren** und
- die zu keiner nennenswerten Bereicherung führen?
- Auch **Getränke und Genussmittel**, die Sie den Arbeitnehmern **im Betrieb** unentgeltlich oder verbilligt überlassen, gehören dazu.
- Gleiches gilt für **Speisen**, die Sie z.B. **bei außergewöhnlichen Arbeitseinsätzen** (z.B. Überstunden) oder Fortbildungsveranstaltungen an Ihre Arbeitnehmer abgeben.

Achtung:

* Sowohl die 60 € als auch die 44 € sind Freigrenzen, keine Freibeträge. Bei einer Überschreitung ist der gesamte Wert als Arbeitslohn lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtig.

** Weihnachten, Ostern etc. sind keine persönlichen Ereignisse!

Gut zu wissen:
Weitere Informationen zu Ihren steuerlichen Möglichkeiten im Zusammenhang mit einer **Betriebsveranstaltung** finden Sie in unserer Infografik speziell zu diesem Thema.

Liegt der Wert der Sachzuwendungen unter **44 € im Monat**?* (z.B. Weihnachtsgeschenke, Gutscheine oder Jobtickets)

Ja

Nein

Ihre Zuwendungen sind grundsätzlich steuer- und sozialversicherungspflichtiger Arbeitslohn.

Ausnahmen:

- Selbstproduzierte Waren und Dienstleistungen können Sie zu 96 % des Endpreises abgeben. Der sich daraus ergebende Vorteil des Arbeitnehmers ist bis zu 1.080 € im Jahr steuerfrei.
- Maßnahmen zur Gesundheitsförderung sind bis zu 500 € pro Jahr steuerfrei. Hierunter fallen z.B. Präventionskurse und Rückenschule, jedoch keine Fitnessstudiomitgliedschaft.

Ja

Ihre Zuwendungen sind lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei.

Gut zu wissen:

- Ihre Ausgaben für Geschenke an Arbeitnehmer aus betrieblichem Anlass können Sie in voller Höhe als Betriebsausgaben von der Steuer absetzen.
- Sind die Sachleistungen an Ihre Arbeitnehmer steuerpflichtig, können Sie hierauf möglicherweise eine Pauschalversteuerung mit ermäßigten Steuersätzen vornehmen. In diesem Fall fallen keine Sozialversicherungsbeiträge an.
- Über die Möglichkeit, Ihren Mitarbeitern lohnsteuerfrei Gutscheine zukommen zu lassen, können Sie sich in einer eigenständigen Infografik informieren.
- Die Freigrenzen für Sachzuwendungen von 44 € je Monat und für Aufmerksamkeiten von 60 € hängen nicht voneinander ab und können auch gleichzeitig genutzt werden.

Bei weiter gehenden Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung

Bei weiteren Fragen zum Thema Geschenke an Arbeitnehmer können Sie gerne einen Beratungstermin mit uns vereinbaren.